

Liebe Eltern,

Schulbesuch ist ein gesetzlich garantiertes Vorrecht, das aber auch Verpflichtungen beinhaltet: Unterricht kann auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn jeder Schüler pünktlich und regelmäßig daran teilnimmt.

Kurzfassung der Schulbesuchsverordnung der Realschule Trossingen

Der nachstehende Text folgt dem Wortlaut der Schulbesuchsverordnung über weite Strecken nur sinngemäß. Er hat also nur informatorischen, keinesfalls rechtsverbindlichen Charakter. Im Einzelfall ist immer die Schulbesuchsverordnung maßgebend.

1. Teilnahmepflicht	(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten. (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Eine Abmeldung zum Schuljahresende ist uneingeschränkt zulässig, kann aber auch zum Halbjahresende erfolgen. An der Realschule sind Ausnahmen für die Klassen 5 zulässig.
2. Verhinderung der Teilnahme	Die Schulbesuchsverordnung nennt drei Voraussetzungen, unter denen die Teilnahmepflicht ausgesetzt ist: 2.1. Verhinderung durch Krankheit (§ 2) 2.2. Befreiung vom Unterricht (§ 3) 2.3. Beurlaubung (§ 4)
2.1. Verhinderung durch Krankheit	(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). An der Realschule ist die Entschuldigungspflicht am 1. Tage der Verhinderung telefonisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle einer telefonischen Entschuldigung muss diese bis spätestens 8.20 Uhr erfolgen, ansonsten gilt der/die Schüler/in als unentschuldigt und es greift §8, Absatz 5 Notenbildungsverordnung (siehe unten). Eine auf den Anrufbeantworter gesprochene Entschuldigung ist möglich. Bitte geben sie deutlich den Vor- und Zunamen des Kindes sowie die Klasse an. Erkrankt ein(e) Schüler/in über die Mittagszeit und kann den Nachmittagsunterricht nicht besuchen, muss er/sie sich bis zur 1. Nachmittagsstunde telefonisch entschuldigen, ansonsten greift ebenfalls §8, Absatz 5 Notenbildungsverordnung (siehe unten). Im Falle telefonischen Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler entschuldigen sich selbst, aber ein Erziehungsberechtigter zeichnet die schriftliche Entschuldigung gegen. Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Notenbildungsverordnung (§ 8, Absatz 5) hin: „Versäumt ein Schüler unentschuldigt eine Klassenarbeit/Leistungsüberprüfung, wird die Note „ungenügend“ erteilt. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass häufiges unentschuldigtes bzw. zu spät entschuldigtes Fehlen im Zeugnis dokumentiert werden kann. (2) Bei längerer Krankheitsdauer oder bei auffällig häufigen Erkrankungen kann ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

2.2. Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von Schulveranstaltung	(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen befreit werden. (2) Befreiung wird nur auf rechtzeitig gestellten (mind. 1 Tag vorher), schriftlichen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. (3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden. (4) Zuständigkeiten für Befreiungen vom Unterricht: Fachlehrer: Für seine Unterrichtsstunde Klassenlehrer: Für zwei Tage bzw. sonstige verbindliche Schulveranstaltung Schulleiter: Für alle weiteren Befreiungen
2.3. Beurlaubungen	(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt: - kirchliche Veranstaltungen (u.a. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation, Firmlinge am Tag ihrer Firmung, Schüler der Klassen 10 für zwei Tage der Besinnung und Orientierung) - Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden: Heilkuren und Erholungsaufenthalte; Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland; Informationsveranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung; Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben; aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen; Veranstaltungen der sog. SMV-Arbeitskreise und wichtige persönliche Gründe. (4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird. (5) Zuständigkeit für Beurlaubungen: Klassenlehrer: Bei Veranstaltungen religiöser Art (ohne zeitliche Begrenzung) und in allen anderen genannten Fällen, die eine Frist bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstage nicht übersteigt. Schulleiter: Alle Beurlaubungen, die zeitlich oder von ihrer Begründung her nicht in die Zuständigkeit der Klassenlehrer fallen. Wichtig: Bei allen Urlaubsanträgen, deren Begründungen sich nicht in den anerkannten Beurlaubungsgründen finden lassen, ist unabhängig von der Zuständigkeit des Klassenlehrers grundsätzlich der Schulleiter zu konsultieren. Die Klassenlehrer reichen an sie gerichtete Urlaubsanträge dieser Art ohne Bescheid zur Überprüfung an die Schulleitung weiter.